

Annikki Liimatainen, Tampere

KOLLOKATIONEN IN JURISTISCHEN FACHTEXTEN IM SPRACHENPAAR DEUTSCH-FINNISCH: KULTURSPEZIFIK UND TRANSLATORISCHES MANAGEMENT

Abstract: Jede Rechtsordnung verfügt über eigene Regeln und Rechtsnormen, die die Rechtssprache prägen, insbesondere im terminologischen und phraseologischen Bereich. Phraseologismen der Rechtssprache sind normbedingt und sprachspezifisch und stehen häufig nicht in einem 1:1-Äquivalenzverhältnis zueinander.

1. Einleitung

Die bevorzugten Sprachelemente der Rechtssprache sind nicht die Einzeltermini, sondern feststehende Wortverbindungen, deren juristisches Erfassen dem Übersetzer häufig Schwierigkeiten bereitet. Die wörtliche Übersetzung von Fachphraseologismen kann nicht selten zu unüblichen Formulierungen führen. Eine Übersetzung, die die Verwendung beispielsweise zielsprachlicher Kollokationen unterlässt, wird vom Rezipienten, der genaue Kenntnisse auf dem entsprechenden Fachgebiet besitzt, bewusst oder unbewusst als mangelhaft empfunden. Juristische Kollokationen stellen ein Übersetzungsproblem dar, weil sie erstens unter den phraseologischen Einheiten der Rechtssprache überwiegen und zweitens nicht nur einzeltextunabhängig, sondern auch sprachspezifisch sind und zudem häufig nicht in einem 1:1-Äquivalenzverhältnis zueinander stehen. Der vorliegende Beitrag verfolgt das Ziel, die Problematik juristischer Übersetzungen am Beispiel von Kollokationen im Sprachenpaar Deutsch-Finnisch aufzuzeigen.

2. Grundlegende Begriffe der Untersuchung

Termini repräsentieren bestimmte fachliche Inhalte und sind ohne Zweifel die Hauptträger der Fachinformation. Sie können jedoch nicht isoliert verwendet werden, sondern sind immer in Verbindung mit ihrer sprachlichen Umgebung zu sehen. Um die Relationen, die zwischen den Begriffen bestehen, erkennbar zu machen, sind weitere sprachliche Mittel unerlässlich. (Arntz/Picht/Mayer 2002, 33f.) Der fachsprachliche Charakter dieser sprachlichen Mittel wird erst zusammen mit Termini offenkundig, in denen das Verb oder das Adjektiv mit dem substantivischen Fachwort terminologische Phraseologismen bilden, wie in den folgenden Beispielen: *ein Testament errichten; eine Strafe verhängen; auf die Klage verzichten; rechtliches Gehör; vorläufige Festnahme.*

Man spricht hier von Kollokationen, die eine Besonderheit der Rechtssprache sind (z.B. Hudalla 2012). Charakteristisch für die Kollokationen sind die Kombinationen von Lexemen um einen Terminus herum. Diese Kombinationen sind mehr oder weniger fest. Der Grad ihrer Festgeprägtheit wird durch die Auftretenshäufigkeit im jeweiligen Fachdiskurs bestimmt. Das Besondere dieser Ausdrücke besteht darin, dass sie in ihrer Bedeutung strikt festgelegt sind und somit in derselben Weise wie jeder (Wort-)Terminus funktionieren. Kollokationen sind auf ihren Situationskontext, auf das bestimmte Fachgebiet bzw. die Textsorte angewiesen, in denen sie für den Ausdruck bestimmter Sachverhalte rekurrent verwendet werden (Caro Cedillo 2004, 40f.).

Unter einer Kollokation wird das präferierte Zusammenvorkommen und die inhaltliche Kombinierbarkeit von lexikalischen Einheiten im Text verstanden. Kollokationen bestehen aus Kollokant, d.h. Ausgangselement, und Kollokat (Folgeelement). Die Kollokate, d.h. das Verb oder das Adjektiv in Kollokationen, erlauben in der Regel keine oder nur wenige synonyme Varianten. Kollokationen sind einerseits gebrauchstypisch und konventionalisiert, andererseits aber doch nicht grammatisch-semantisch fest geregelt. Die Lexikalisierung hat bei den Kollokationen „mit der Reproduzierbarkeit und mit der Stabilität zu tun und weniger mit der Tatsache, dass sie eine idiomatische bzw. demotivierte Bedeutung hat“ (Caro Cedillo 2004, 41). Im Sinne von nicht-idiomatisch sind Kollokationen zwar durchsichtig, das Kollokat hat aber eine spezifische Bedeutung, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Kollokant sowie mit der kommunikativen Situation erschlossen werden kann (ebd., 38f.) wie *errichten*¹ im Beispiel *ein Testament errichten*. Aus diesem Grund gilt für die Kollokationen, dass sie eine Bedeutungseinheit bilden (ebd., 39). Den terminologischen Kern einer Kollokation können auch polylexikalische Termini bilden, z.B. *einen räuberischen Diebstahl begehen*.

3. Die grundsätzliche Systemgebundenheit juristischer Termini

Das Spezifische beim Übersetzen von Rechtstexten leitet sich laut Gruntar Jermol (2009, 214) davon her, dass man es dabei nicht nur mit zwei verschiedenen Rechtssprachen zu tun hat, sondern auch mit Unterschieden zwischen den einzelnen Rechtssystemen. Wie auch de Groot (1999, 12) feststellte, hat jeder Staat sein eigenes Rechtssystem und aus diesem Grund seine eigene juristische Terminologie. Infolgedessen bedeutet das Übersetzen juristischer Texte immer auch den Übergang von einer Rechtswelt in eine andere (Letto-Vanamo 2002, 45). Veranlasst durch zahlreiche historische, kulturelle und gesellschaftliche Einflüsse, aus der sie entstanden und gewachsen ist, stellt jede der Rechtsordnungen ein spezifisches System dar (Gruntar Jermol 2012, 54). Jede Rechtsordnung

¹ In Verbindung mit dem Ausgangselement *Testament* hat das Verb *errichten* in der Rechtssprache die Bedeutung ‚urkundlich niederlegen‘ (D-DUW 2006, s.v. *errichten*).

verfügt über eigene Regeln und eigene Rechtsnormen, die die Rechtssprache entscheidend prägen, insbesondere im terminologischen und phraseologischen Bereich. Ein wesentliches Merkmal der Phraseologismen der Rechtssprache ist laut Kjær (2007, 508), dass sie im Unterschied zu Phraseologismen u. a. der Fachsprache der Technik, der Medizin und der Wirtschaft nicht universell, sondern normbedingt sind. Ein Begriff existiert nicht selten nur in der Ausgangsrechtsordnung. Daher ist es schwierig, nach Äquivalenten zu suchen oder gar von einer Volläquivalenz zu sprechen (Gruntar Jermol 2009, 216). Besonders schwierig erweist sich laut Letto-Vanamo (2002, 46) die Übersetzung von Rechtstexten aus solchen Bereichen, in denen die nationalen oder lokalen Eigenheiten stärker zum Ausdruck kommen, wie z.B. im Verfahrensrecht, in der Verwaltung, im Erbrecht oder im Familienrecht.

Beim Übersetzen von juristischen Texten muss der Übersetzer für einen Begriff aus der Ausgangsrechtsordnung eine Entsprechung in der Zielsprache finden. Im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) wird beispielsweise im Abschnitt „Raub und Erpressung“ (StGB § 249–252) zwischen *Raub*, *schwerem Raub*, *Raub mit Todesfolge* und *räuberischem Diebstahl* unterschieden, wofür im finnischen Strafgesetz im entsprechenden Abschnitt „Ryöstöstä ja kiristyksestä“ nur die Begriffe *ryöstö* (Raub) und *törkeä ryöstö* (schwerer Raub) zur Verfügung stehen (Rikoslaki 31 luku, § 1–2 (24.8.1990/ 769)). Vollständige begriffliche Äquivalenz kann nur in dem Fall vorliegen, wenn kein Wechsel von einem Rechtssystem zu einem anderen vollzogen wird. Dies ist grundsätzlich nur dann der Fall, wenn innerhalb eines zwei- oder mehrsprachigen Rechtssystems übersetzt wird, wie z.B. in Finnland oder der Schweiz bei der Übersetzung von einer Amtssprache in die andere. (Vgl. de Groot 1999, 20)

4. Kollokationen im Text und im Wörterbuch

Beim Übersetzen juristischer Texte bereitet nicht nur die Suche nach äquivalenten Termini in der Zielsprache erhebliche Schwierigkeiten, sondern auch die Einbettung des Terminus in den Fachtext, d.h. die Wahl des korrekten Verbs, Adjektivs oder der Präposition, die sich mit den entsprechenden Termini verbinden. Solange es sich aber um fachsprachliche Verben und Adjektive handelt, die dem Fachwortschatz des betreffenden Fachgebiets angehören und auch in den Fachwörterbüchern zu finden sind, ist das Übersetzen weniger problematisch. Gerade bei der Fachübersetzung problematisch sind dagegen „scheinbar harmlose gemeinsprachliche Verben“ (Picht 1988, 188) und Adjektive, deren fachsprachlicher Gehalt entweder nicht erkannt oder unterschätzt wird. Da das gemeinsprachliche Verb oder das Adjektiv in Kombination mit dem substantivischen Terminus einen fachsprachlichen Gehalt bekommt, muss die Übersetzungseinheit auf die Ebene der Kollokation erweitert werden.

- | | | | |
|-----|----|--|------------------|
| (1) | fi | <i>vastata kanteeseen / syytteeseen</i> (wörtl.: erwidern auf die Klage / Anklage) | |
| | de | <i>auf die Klage erwidern / zur Anklage Stellung nehmen</i> | |
| | en | <i>to present a defence to the claim / charge</i> | |
| | sv | <i>svara med anledning av ett käromål / ett åtal</i> | (TS 2001, 117f.) |
| (2) | fi | <i>suorittaa määräaikaista vankeusrangaistusta</i> (wörtl.: verbüßen eine zeitige Freiheitsstrafe) | |
| | de | <i>eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßen</i> | |
| | en | <i>serve a fixed term of imprisonment</i> | |
| | sv | <i>avtjåna ett fångelsestraff på viss tid</i> | (TS 2001, 202) |

Nachdem die Kollokationen im Ausgangstext zuerst erkannt worden sind, müssen in der Zielsprache typische Kollokationen gewählt werden. Den Beispielen (1) und (2) ist zu entnehmen, dass die Kollokationen – selbst in so eng verwandten germanischen Sprachen wie Deutsch, Englisch und Schwedisch – sprachspezifisch sind. Die Beispiele (3) und (4) zeigen, wie dasselbe Verb (*aufheben*) bzw. Adjektiv (*törkeä*) je nach dem zugeordneten Ausgangselement (Kollokant) in der Zielsprache unterschiedliche Entsprechungen haben kann:

- | | | |
|-----|--|--|
| (3) | einen Vertrag <i>aufheben</i> | <i>purkaa sopimus</i> |
| | ein Gesetz <i>aufheben</i> | <i>kumota laki</i> |
| | ein Urteil <i>aufheben</i> | <i>poistaa / kumota tuomio</i> |
| (4) | <i>törkeä</i> huolimattomuus / tuottamus | <i>grobe Fahrlässigkeit / grobes Verschulden</i> |
| | <i>törkeä</i> varkaus / rikos | <i>schwerer Diebstahl / schweres Verbrechen</i> |

Während die Fachleute den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Termini in den Gesetzes- und Vertragstexten beherrschen, kann bei juristischen Laien, d. h. auch bei Übersetzern, dieses Wissen nicht automatisch präsupponiert werden. So bereitet auch die Synonymie den Übersetzern beträchtliche Schwierigkeiten, unter anderem deshalb, weil Wörterbüchern Informationen über synonyme Ausdrücke nicht oder nur schwer zu entnehmen sind. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GgfBD) finden sich die Ausdrücke *unverletzlich* und *unantastbar*. Ihre finnische Entsprechung heißt *loukkaamaton*. Schlägt man in D-DUW (2006) das Lemma *unverletzlich* nach, könnte man annehmen, dass diese Adjektive synonym sind: „unverletzlich: *unantastbar*: ein unverletzliches Recht, Gesetz“. Sie sind jedoch nicht in jedem Kontext gegeneinander austauschbar. *Unantastbar* kollokiert im GgfBD mit der *Würde des Menschen*, *unverletzlich* hingegen u. a. mit *Menschenrecht*, *Freiheit der Person*, *Wohnung* sowie mit *Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis*.

- (5) Die Würde des Menschen ist *unantastbar* (GgfBD, Art. 1).
 Das deutsche Volk bekennt sich darum zu *unverletzlichen* und unveräußerlichen Menschenrechten ... (GgfBD, Art. 1).
 Die Freiheit der Person ist *unverletzlich* (GgfBD, Art. 2).
 Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind *unverletzlich* (GgfBD, Art. 10).
 Die Wohnung ist *unverletzlich* (GgfBD, Art. 13).

Eine besonders wichtige Rolle spielt Fachphraseologie in der Fachwörterbucharbeit. Sowohl die terminologischen Datenbanken (Caro Cedillo 2004, 53) als auch die einschlägigen Fachwörterbücher decken Kollokationen häufig nicht ab (Gläser 2007, 484). Hinsichtlich der deutsch-finnischen Rechtswörterbücher ist zu sagen, dass einige davon zwar existieren, diese jedoch das Manko aufweisen, recht allgemein gehalten zu sein. Die betreffenden Termini werden ohne zugehörigen Kontext angeführt, was ihre Handhabung ohne das dazugehörige juristische Hintergrundwissen relativ schwierig macht.

Als Beispiel lassen sich das Verb *tehdä* sowie die Kollokationen *tehdä rikosilmoitus* (eine Straftat anzeigen), *tehdä tiedustelu* [henkilön olosuhteista ja olinpaikasta] (Erkundungen [über Aufenthaltsumstände und Aufenthaltsort einer Person] anstellen) und *tehdä virka-apupyntö* (ein Amtshilfeersuchen stellen) anführen. In dem neuesten juristischen Standardwörterbuch, das auch das Deutsche berücksichtigt, dem Online-Wörterbuch *MOT Lakikielen perussanakirja* (o.J.), findet man unter dem Lemma *tehdä* keine von diesen Kollokationen. Unter dem Lemma *rikosilmoitus* findet man die Entsprechung *Strafanzeige*, unter dem Lemma *tiedustelu* die Entsprechungen *Erkundigung* und *Anfrage* sowie unter dem Lemma *virka-apupyntö* die Entsprechungen *Amtshilfeersuchen* und *Rechtshilfeersuchen* (unter Behörden), für die aber außer den Genusangaben keine weiteren ergänzenden Informationen angeführt werden.

Im *Neuen juristischen Wörterbuch* von Hakulinen (1974) sind die Kollokationen *nostaa kanne* und *panna vireille kanne* nur in Form einer zusätzlichen Information in der Eintragsstruktur des Terminus *kanne* (Klage) eingetragen. Die deutsche Entsprechung der finnischen Kollokationen heißt *eine Klage erheben*. Dem Wörterbuchartikel zufolge können die beiden finnischen Kollokationen synonym verwendet werden. Die Kollokation *nostaa kanne* kommt mit der deutschen Entsprechung auch unter dem Verb *nostaa* vor. Die beiden Wörterbuchartikel lassen zu wünschen übrig, da in ihnen die zur valenzbedingten Umgebung des Stichwortes gehörenden Ergänzungen weggelassen worden sind. Zum richtigen Gebrauch der Kollokationen braucht der Übersetzer auch die Angabe, dass *eine Klage gegen jemand* (*nostaa kanne jotakuta vastaan*) erhoben wird. Im Online-Wörterbuch *MOT Lakikielen perussanakirja* (o.J.) sind in der Eintragsstruktur des Lemmas *kanne* als deutsche Äquivalente *Klage*, *Klageantrag* und *prozessualer Anspruch*

eingetragen. Die Kollokation *nostaa kanne* erscheint unter dem Verb *nostaa*, aber dort fehlt leider die deutsche Entsprechung.

5. Zusammenfassung

Fachsprachliche Phraseologismen – unter ihnen auch Fachkollokationen – stellen einen noch zu wenig beachteten Teilbereich der Fachsprachenforschung dar. Auch in der Übersetzerbildung werden weder Fachphraseologismen noch -kollokationen systematisch gelehrt und gelernt. Fachkollokationen sind eine Besonderheit der Rechtssprache, die als Einheit gelernt und übersetzt werden müssen. Auch die Fachlexikographie sollte ihr Augenmerk stärker als bisher auf die Fachphraseologismen richten.

Literatur

- Arntz, R./Picht, H./Mayer, F. (2002): *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim etc.
- Caro Cedillo, A. (2004): *Fachsprachliche Kollokationen. Ein übersetzungsorientiertes Datenbankmodell Deutsch-Spanisch*. Tübingen
- D-DUW (2006) = *Duden - Deutsches Universalwörterbuch* (2006) auf CD-ROM. Mannheim
- GgfBD = *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist. <<http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>>
- Gläser, R. (2007): Fachphraseologie. In: H. Burger et al. (Hg.): *Phraseologie: ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung*. Berlin/New York, 482-505
- Groot, G.-R. de (1999): Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: G.-R. de Groot/R. Schulze (Hg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden, 11-46
- Gruntar Jermol, A. (2009): Rechtstexte übersetzen – leicht gemacht? Oder: Wie schnell kann man sich beim Übersetzen juristischer Texte verlaufen. In: *Terminology* 15/2, 214-231
- Gruntar Jermol, A. (2012): Übersetzen von Rechtstexten – einige didaktische Hinweise. In: *Lebende Sprachen* 57/1, 53-73
- Hakulinen, Y.J. (1974): *Uusi lakikielen sanakirja. Laki- ja liikekielen sanasto suomi-ruotsi- saksaksi. Neues juristisches Wörterbuch. Rechts- und Handelssprache Finnisch-Schwedisch- Deutsch*. Porvoo/Helsinki
- Hudalla, I. (2012): Phraseologismen der deutschen Rechtssprache und ihre Übertragung ins Französische – ein Buch mit sieben Siegeln? Plädoyer für ein juristisch orientiertes, pragmatisches Übersetzungskonzept. In: *Beiträge zur Fremdsprachenvermittlung* 52, 97-114
- Kjær, A.L. (2007): Phrasemes in legal texts. In: H. Burger et al. (Hg.): *Phraseologie: ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung*. Berlin/New York, 506-516
- MOT Lakikielen perussanakirja* (o.J.). *MOT Basic Dictionary of Law*. Helsinki
- Letto-Vanamo, P. (2002): Recht, Sprache und Zeit. In: M. Koskela et al. (Hg.): *Porta Scientiae I. Lingua specialis*. Vaasa, 37-49
- Picht, H. (1988): Fachsprachliche Phraseologie. In: R. Arntz (Hg.): *Textlinguistik und Fachsprache*. Hildesheim/Zürich/New York, 187-196

- Rikoslaki* 19.12.1889/39. Finlex <<https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1889/18890039001>>
- StGB = *Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998* (BGBl. I S 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist. Bundesministerium der Justiz. <<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>>
- Tabares Plasencia, E. (2012): Analyse und Abgrenzung rechtssprachlicher phraseologischer Einheiten im Spanischen und Deutschen und ihre Bedeutung für die Übersetzung. In: *Lebende Sprachen* 57/2, 314-328
- TS = *Tuomioistuinsanasto* (2001). Hg. von K. Kuhmonen. *Domstolsordlista – Glossary of Court Terms – Glossar der Gerichtsterminologie – Vocabulaire de la Justice*. Helsinki